

# Fokus Einbürgerung in Berlin: Verwaltungspraxis, digitaler Wandel und strukturelle Barrieren

Policy Recommendations  
der Einbürgerungslots\*innen Berlin

März 2026



# Kofinanziert von der Europäischen Union

Die Beauftragte des Senats  
für Partizipation, Integration  
und Migration

Senatsverwaltung  
für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,  
Vielfalt und Antidiskriminierung

**BERLIN**



Diese Publikation ist im Rahmen der Umsetzung des von der Beauftragten des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration ko-finanzierten AMIF-Projektes "Einbürgerungslots\*innen" entstanden und spiegelt nicht unbedingt die Einschätzung des Berlin Senats wider.

Impressum:

Herausgeber: bildungsmarkt e.v, Nordendstr. 50, 13156 Berlin

Kontakt: Telefon: 030/586014502, E-Mail: [afourestie@bildungsmarkt.org](mailto:afourestie@bildungsmarkt.org)

Redaktion: Alexander Fourestié (bildungsmarkt e.v., ViSdP), Mallika Basu (Migrationsrat Berlin e.V.)

## Einleitung

Die Einbürgerungslots\*innen Berlin bieten niedrighschwellige Beratung zu allen Fragen rund um die Einbürgerung. Einbürgerungsinteressierte erhalten Informationen zu den rechtlichen Voraussetzungen und den Bedingungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Durch gezielte Ansprache von Vertreter\*innen der Migrant\*innenselbstorganisationen sensibilisieren wir zudem für das Thema Einbürgerung und befähigen sie durch Fortbildungen und Informationsgespräche, potenzielle Neubürger\*innen eigenständig zu beraten.

Seit März 2023 haben die Einbürgerungslots\*innen über 1.000 Personen bei ihrem Antrag auf Einbürgerung unterstützt sowie mehr als 350 Multiplikator\*innen geschult.

Die vorliegenden Empfehlungen basieren auf der Beratungspraxis der Einbürgerungslots\*innen, dokumentierten Fallverläufen sowie parlamentarischen Auswertungen.

## I. Berliner Einbürgerungspraxis: Kontext und Datenlage

Seit 2024 haben sich die organisatorischen Rahmenbedingungen in Berlin grundlegend verändert. Mit der Zentralisierung beim Landesamt für Einwanderung (LEA) und der vollständigen Umstellung auf digitale Antragstellung wurde ein tiefgreifender Systemwechsel vollzogen. Bezirksnahe Vorsprachen und niedrighschwellige persönliche Erstkontakte existieren seither nicht mehr. Wer am digitalen Verfahren scheitert, hat faktisch keine alternative Zugangsmöglichkeit.

Ziel der Reform war es, Verfahren zu beschleunigen, Zugänge zu erleichtern und Verwaltungskapazitäten effizienter zu nutzen. In der Praxis zeigen sich jedoch neue systemische Spannungen - weniger auf der Ebene der Gesetzeslage als vielmehr in der Verwaltungspraxis, im digitalen Verfahrensdesign und bei der Anwendung der Verfahrenshinweise.

Vor diesem Hintergrund steht die Berliner Einbürgerungsverwaltung seit 2024 unter außergewöhnlicher Belastung. Allein im Jahr 2024 gingen 43.802 Einbürgerungsanträge ein; im ersten Halbjahr 2025 kamen weitere 20.042 hinzu. Gleichzeitig wurden 2024 beinahe 22.000 und 2025 ca. 40.000 Einbürgerungen (vorläufige Angabe) vollzogen - ein historischer Höchststand.<sup>1</sup> Dem starken quantitativen Anstieg steht eine auffallend geringe Datentiefe gegenüber: Erfasst werden weder die Gründe für Ablehnungen,<sup>2</sup> noch zentrale Parameter der Einbürgerung mit verkürzter Mindestaufenthaltsdauer nach § 10 Abs. 3 StAG - darunter die Zahl entsprechender Anträge, Ablehnungen bei Unterschreiten der Fünfjahresfrist,

---

<sup>1</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 19/23257, Schriftliche Anfrage, S. 2

<sup>2</sup> Ebd.

tatsächliche Aufenthaltszeiten sowie die Art der geltend gemachten besonderen Integrationsleistungen.<sup>3</sup> Zwar wurden zwischen Juli 2024 und Juni 2025 insgesamt 573 solcher Verfahren abgeschlossen, weitergehende Differenzierungen bleiben jedoch aus.<sup>4</sup>

Darüber hinaus werden weder die Herkunft der Antragstellenden - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - noch die durchschnittliche Bearbeitungsdauer statistisch erhoben.<sup>5</sup> Auch die Zahl von Einbürgerungszweitanträgen - etwa im Kontext der Umstellung auf das digitale Verfahren - wird nicht erfasst.<sup>6</sup> Ebenso liegt keine Statistik dazu vor, wie viele positiv beschiedene Anträge digital gestellt wurden.<sup>7</sup> Damit fehlen zentrale Grundlagen für Priorisierung, Qualitätssicherung und gezielte Verfahrensverbesserung.

Hinzu kommen personelle Engpässe: Zum 30.06.2025 waren beim Landesamt für Einwanderung 24 Planstellen unbesetzt.<sup>8</sup>

Zwar verweist der Senat auf eine gesteigerte Produktivität im zentralisierten Verfahren - mit 21.871 bearbeiteten Fällen im Jahr 2024 und rechnerisch geringeren Stückkosten -, gleichzeitig bleibt offen, wie diese quantitative Leistung qualitativ gesichert wird.<sup>9</sup>

Die Kombination aus stark gestiegenem Antragsvolumen, unbesetzten Planstellen und einer nur begrenzt ausdifferenzierten Datengrundlage prägt die Bedingungen, unter denen die Berliner Einbürgerungspraxis derzeit operiert.

## II. Zentrale Problemlagen

### 1. Dynamische Auslegung während laufender Verfahren

Ein strukturelles Spannungsfeld ergibt sich aus der zeitlichen Differenz zwischen Antragstellung und behördlicher Prüfung. Antragstellende können bei Einreichung alle Voraussetzungen erfüllen und diese zum Zeitpunkt der Prüfung – mitunter Jahre später – nicht mehr erfüllen.

Ein konkretes Beispiel betrifft die altersbezogene Befreiung von der Nachweispflicht zu Sprach- und staatsbürgerlichen Kenntnissen. In den Verfahrenshinweisen (VAB) vom 18.06.2025 wurde die bis dahin geltende generelle Befreiung für Personen ab 65 Jahren gestrichen. Für Antragstellende, die ihren Antrag unter Geltung der vorherigen Fassung

---

<sup>3</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 19/23411, Schriftliche Anfrage, S. 2

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 19/20037, Schriftliche Anfrage, S. 2

<sup>6</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 19/20431, Schriftliche Anfrage, S. 3

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 19/23257, Schriftliche Anfrage, S. 4

<sup>9</sup> Drs. 19/23257, S. 5

gestellt hatten, veränderte sich damit während des laufenden Verfahrens die maßgebliche Bewertungsgrundlage.

In der Praxis bedeutet dies: Die Entscheidung orientiert sich an der jeweils aktuellen Fassung der Verwaltungsvorschriften – unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung. Übergangsregelungen sind nicht vorgesehen.

Die Folge ist eine eingeschränkte Planbarkeit: Antragstellende können nicht verlässlich einschätzen, welche Anforderungen zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich sein werden. Dies führt zu Frustration und Misstrauen.

## 2. Digitale Inkonsistenzen im Antragsverfahren

Parallel zur dynamischen Anwendung der Verfahrenshinweise zeigen sich Inkonsistenzen zwischen verschiedenen Informations- und Antragsebenen. Zwischen VAB, Online-Antrag, Quick-Check und begleitenden Erläuterungstexten bestehen teils divergierende Angaben.

Das oben genannte Beispiel der Altersgrenze verdeutlicht dies: Während die generelle Befreiung für Personen ab 65 Jahren in den VAB vom 18.06.2025 gestrichen wurde, galt im digitalen Quick-Check sowie im Online-Antrag auch am 19.02.2026 weiterhin die Altersgrenze von 65 Jahren als Befreiungskriterium.

Solche Abweichungen führen dazu, dass Antragstellende sich auf die im System angezeigten Informationen verlassen, die nicht mehr mit der internen Auslegungspraxis übereinstimmen.

Weitere dokumentierte Punkte betreffen:

- reduzierte Upload-Möglichkeiten ohne funktionale Alternativen,
- fehlende Speicherfunktionen, insbesondere auf mobilen Endgeräten,
- uneinheitliche Angaben zur Dokumenteneinreichung.

Diese Diskrepanzen sind keine bloßen technischen Details. Sie wirken unmittelbar auf die formale Vollständigkeit von Anträgen und damit auf den weiteren Verfahrensverlauf.

## 3. Verzögerungen als Systemphänomen

Lange Bearbeitungszeiten sind kein Einzelfall, sondern ein strukturelles Merkmal des Verfahrens. Zwischen Antragstellung und Entscheidung vergehen regelmäßig viele Monate. In dieser Zeit erfolgen Rückmeldungen oft punktuell und ohne durchgehende Transparenz über den Stand des Verfahrens.

Die beschriebenen Veränderungen von Anforderungen während laufender Verfahren sowie digitale Inkonsistenzen verstärken diese Effekte. Verzögerungen sind damit keine Frage individuellen Fehlverhaltens, sondern Folge der derzeitigen organisatorischen und verfahrensbezogenen Rahmenbedingungen.

### III. Gerichtliche Folgen der Verwaltungspraxis

Die Folgen zeigen sich inzwischen deutlich in der Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit. Während in den Jahren 2020 bis 2022 lediglich zwischen 35 und 65 staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren jährlich eingingen, stieg diese Zahl im Jahr 2023 sprunghaft auf 430 an. 2024 wurden bereits 1.684 neue Verfahren registriert, 2025 weitere 2.257.<sup>10</sup>

Parallel dazu wuchs der Anteil dieser Verfahren an sämtlichen Eingängen des Verwaltungsgerichts von 0,37 % im Jahr 2022 auf über 8 % in den Jahren 2024 und 2025. Nach Auskunft des Senats handelt es sich seit 2023 überwiegend um Untätigkeitsklagen.<sup>11</sup>

Die Justiz reagierte organisatorisch auf diese Entwicklung: Während bis Ende 2023 lediglich eine Kammer mit Staatsangehörigkeitssachen befasst war, waren es 2024 bereits vier und 2025 insgesamt neun Kammern. Zusätzliche Ressourcen oder Haushaltsmittel wurden hierfür nicht bereitgestellt.<sup>12</sup>

Der Rechtsweg wird damit faktisch Teil des Verwaltungsprozesses. Untätigkeitsklagen übernehmen eine kompensatorische Funktion in einem System, das mit der Bearbeitung der Einbürgerungsverfahren strukturell an seine Grenzen stößt. Auch dieser Weg ist jedoch mit erheblichen Kosten verbunden - und damit denjenigen versperrt, die sich anwaltliche Vertretung nicht leisten können. Die rechtliche Durchsetzbarkeit von Einbürgerungsansprüchen folgt so derselben Logik wie der Zugang zur Einbürgerung selbst.

### IV. Empfehlungen an das Land Berlin

Auf Grundlage der beschriebenen Befunde empfehlen die Einbürgerungslots\*innen dem Land Berlin:

- Verbindliche Übergangsregelungen bei Änderungen der Verfahrenshinweise
- Vollständige Synchronisierung von Online-Antrag, FAQ und Verwaltungspraxis
- Transparente Kommunikation von Verfahrensänderungen
- Interne Standards zur Vermeidung von Untätigkeitsklagen
- Aufbau belastbarer Steuerungsdaten
- Ergänzende analoge Unterstützungsangebote für digital benachteiligte Gruppen.

---

<sup>10</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 19/24782, Schriftliche Anfrage, S. 3f.

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Drs. 19/24782, S.5

## V. Politische Einordnung

Die Staatsangehörigkeitsreform von 2024 hat die Einbürgerung formal erleichtert – und zugleich neue Ausschlüsse verfestigt. Die Anforderung, den Lebensunterhalt vollständig aus eigenen Mitteln zu sichern, trifft strukturell jene am härtesten, die ohnehin in prekären Verhältnissen leben: unter anderem alleinerziehende Elternteile, Menschen mit chronischen Erkrankungen, Beschäftigte im Niedriglohnsektor. Für sie greift die Anspruchseinbürgerung nicht. Die Ermessenseinbürgerung, die in diesen Fällen theoretisch möglich wäre, ist ohne anwaltliche Begleitung in der Praxis kaum erreichbar – und damit erneut eine Frage finanzieller Ressourcen. Auch die anfallenden Verfahrensgebühren treffen einkommensschwache Antragstellende überproportional. Politische Teilhabe bleibt so an wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geknüpft. Da das Wahlrecht an die Staatsangehörigkeit gebunden ist, erzeugt dieser Mechanismus ein strukturelles Demokratiedefizit innerhalb der Stadtgesellschaft.

Die langen Bearbeitungszeiten verschärfen diese Lage zusätzlich. Antragstellende berichten, über Jahre hinweg belastende Arbeitsverhältnisse aufrechtzuerhalten – aus Angst, durch einen Jobwechsel, eine Stundenreduzierung oder vorübergehende Arbeitslosigkeit den Einbürgerungsanspruch zu verlieren. Dieser Effekt begünstigt Ausbeutung und erschwert arbeitsrechtliche Gegenwehr.

Die Digitalisierung des Verfahrens ändert daran nichts. Diskriminierung findet weiterhin statt - sie ist im digitalen Prozess lediglich schwerer sichtbar und damit schwerer anfechtbar. Es fehlt an nachvollziehbaren Entscheidungskriterien, transparenter Kommunikation und einem systematischen Monitoring, das strukturelle Schieflagen überhaupt erfassen kann.

Unabhängige Beratungsangebote sind unter diesen Bedingungen kein ergänzendes Serviceangebot, sondern Voraussetzung für den tatsächlichen Zugang zum Recht. Dort, wo das Verfahren intransparent, fehleranfällig und für viele ohne Unterstützung nicht bewältigbar ist, übernehmen Beratungsstellen eine kompensatorische Funktion, die der Staat selbst nicht ausfüllt.

Diese Entwicklungen vollziehen sich in einem politischen Klima, das Einbürgerung zunehmend als Ressource begreift, die es zu begrenzen gilt. Die Abschaffung der Drei-Jahres-Regelung, die Diskussion um eine erneute Anhebung der Mindestaufenthaltsdauer auf acht Jahre, verschärfte Verfassungstreuetests in Berlin – all das folgt einer Logik der Erschwerung. Gerade deshalb brauchen Menschen in unsicheren Aufenthaltssituationen verlässliche Orientierung und Beistand. Der Zugang zu politischer Teilhabe darf nicht davon abhängen, wie souverän Einzelne bürokratische Strukturen selbstständig durchdringen.